ZBB 2010, 176

ZPO § 811 Abs. 1 Nr. 5

Pfändbarkeit von Kraftfahrzeugen eines Ehegatten des Schuldners

BGH, Beschl. v. 28.01.2010 – VII ZB 16/09 (LG Mühlhausen), WM 2010, 471

Amtliche Leitsätze:

1. Unpfändbar sind auch die Gegenstände des Schuldners, die sein Ehegatte zur Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit benötigt.

2. Zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit i. S. d. § 811 Abs. 1 № 5 ZPO erforderliche Gegenstände können auch Kraftfahrzeuge sein, die ein Arbeitnehmer für die täglichen Fahrten von seiner Wohnung zu seinem Arbeitsplatz und zurück benötigt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG